

(19)



Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets



(11)

EP 1 190 973 A3

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:
13.08.2003 Patentblatt 2003/33

(51) Int Cl.7: **B65H 35/00**

(43) Veröffentlichungstag A2:
27.03.2002 Patentblatt 2002/13

(21) Anmeldenummer: **01117081.8**

(22) Anmeldetag: **13.07.2001**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
**AT BE CH CY DE DK ES FI FR GB GR IE IT LI LU
MC NL PT SE TR**
Benannte Erstreckungsstaaten:
AL LT LV MK RO SI

(72) Erfinder: **Blum, Michael
73733 Esslingen (DE)**

(74) Vertreter: **Wolf, Eckhard, Dr.-Ing. et al
Patentanwälte Wolf & Lutz
Hauptmannsreute 93
70193 Stuttgart (DE)**

(30) Priorität: **22.09.2000 DE 10047581**

(71) Anmelder: **Esselte Leitz GmbH & Co KG
70469 Stuttgart (DE)**

(54) **Klebebandabroller**

(57) Die Erfindung bezieht sich auf einen Klebebandabroller mit einer in einem Gehäuse (10, 12) angeordneten Aufnahme (14) für eine Klebebandrolle (16). Im Abstand von der Aufnahme (14) ist am Gehäuse (10, 12) ein Austrittsspalt (20) für das abzurollende Klebeband angeordnet, der einseitig durch ein Umlenkelement (18) begrenzt ist. Weiter befindet sich im Abstand vom Austrittsspalt (20) auf der Seite des Umlenkelements (18) eine Schneidklinge (24) zum Abtrennen eines überstehenden Klebebandstücks (62). Eine einfache Handhabung ohne Verletzungsgefahr wird dadurch ermöglicht, daß das Umlenkelement (18) beim Abtrennen des überstehenden Klebebandstücks (62) entgegen der Kraft einer Feder (50) in Richtung Schneidklinge (24) bewegbar ist. Die Schneidklinge (24) steht dabei in Wirkverbindung mit dem Umlenkelement (18) und ist unter dessen Einwirkung zwischen einer eingezogenen Endstellung und einer mit ihrer Schneide (38) über das Gehäuse überstehenden Endstellung bewegbar.

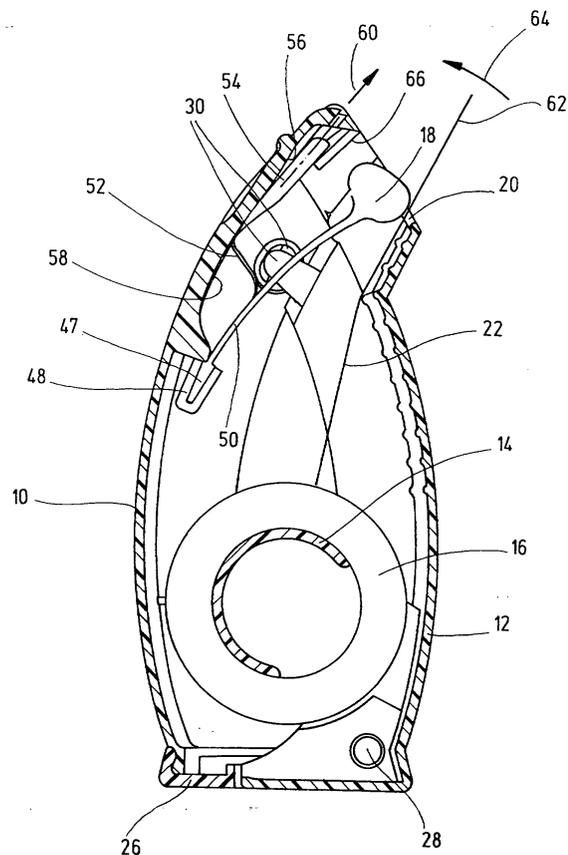


Fig.3

EP 1 190 973 A3



EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE				
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int.Cl.7)	
X	WO 95 23108 A (NINABER PETERS KROUWEL IND DES ;NINABER VAN EYBEN BRUNO (NL); HART) 31. August 1995 (1995-08-31) * das ganze Dokument *	1,3,5	B65H35/00	
Y	* Seite 3, Zeile 12 - Zeile 17 * ---	1-4,8,11		
Y	US 4 586 639 A (RUFF STANLEY L ET AL) 6. Mai 1986 (1986-05-06) * Spalte 3, Zeile 61 - Spalte 4, Zeile 10; Abbildungen *	1-4,8,11		
Y	US 2 555 187 A (ERHARDT OSCAR P) 29. Mai 1951 (1951-05-29) * das ganze Dokument *	1,8		
Y	GB 838 038 A (BOEING AIRPLANE COMPANY) 22. Juni 1960 (1960-06-22) * Seite 1, Zeile 61 - Zeile 65 *	1,8		
A	US 4 486 263 A (MONZO GOMEZ PEREGRIN) 4. Dezember 1984 (1984-12-04) * das ganze Dokument *	1-12		RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (Int.Cl.7)
A	US 4 793 536 A (URUSHIZAKI SAKAE) 27. Dezember 1988 (1988-12-27) * das ganze Dokument *	1-12		B65H
A	US 5 326 421 A (TAYLOR GERALD M) 5. Juli 1994 (1994-07-05) * das ganze Dokument *	1-12		
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt				
Recherchenort MÜNCHEN		Abschlußdatum der Recherche 11. März 2003		Prüfer Uhlig, R
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentedokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument		

EPO FORM 1503 03.82 (P04-C03)

**GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE**

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung mehr als zehn Patentansprüche.

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn sowie für jene Patentansprüche erstellt, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:
- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn Patentansprüche erstellt.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

- Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:
- Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

1-12



**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-12

Klebebandabroller mit aufgrund der Abzugbewegung des Klebebandes ausfahrbarer Schneidklinge

2. Ansprüche: 13-20

Klebebandabroller mit zwei gegeneinander verschwenkbaren Gehäuseschalen die eine gemeinsame Abstellfläche bilden

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
 ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 01 11 7081

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.

Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
 Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

11-03-2003

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
WO 9523108 A	31-08-1995	NL 9400288 A	02-10-1995
		AU 1718895 A	11-09-1995
		WO 9523108 A1	31-08-1995
US 4586639 A	06-05-1986	EP 0169072 A2	22-01-1986
		JP 61047325 A	07-03-1986
		US 4646956 A	03-03-1987
		US 4598531 A	08-07-1986
US 2555187 A	29-05-1951	KEINE	
GB 838038 A	22-06-1960	KEINE	
US 4486263 A	04-12-1984	ES 264528 Y	16-05-1983
		EP 0092187 A1	26-10-1983
		JP 58197152 A	16-11-1983
US 4793536 A	27-12-1988	JP 63092569 A	23-04-1988
		CA 1271730 A1	17-07-1990
		DE 3731723 A1	14-04-1988
		FR 2604696 A1	08-04-1988
		GB 2196285 A ,B	27-04-1988
		IT 1222808 B	12-09-1990
		KR 9002224 B1	06-04-1990
US 5326421 A	05-07-1994	AT 140435 T	15-08-1996
		AU 643570 B2	18-11-1993
		AU 8761891 A	26-05-1992
		CA 2072873 A1	03-05-1992
		DE 69120932 D1	22-08-1996
		DE 69120932 T2	06-03-1997
		EP 0509076 A1	21-10-1992
		WO 9207785 A1	14-05-1992
		GB 2255549 A ,B	11-11-1992
		JP 5503278 T	03-06-1993

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82